



Konrad Zweigert

Author(s): Axel Flessner

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 45. Jahrg., H. 1/2, Rechtseinheit für Europa: Festgabe für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag (1981), pp. 5-7

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876513>

Accessed: 26-06-2024 14:37 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Konrad Zweigert

Konrad Zweigert wird 70. Aus aller Welt haben Fachgenossen und Weggefährten zu einer Festschrift für den international angesehenen Gelehrten und Forscher beigetragen¹. Seine Person und seine Leistung werden dort von *Gerhard Kegel* umfassend, in vielen Einzelheiten, klarsichtig-verständnisvoll gewürdigt. Von Kollegen, Schülern und Mitarbeitern, die ihn als Direktor des Max-Planck-Instituts in Hamburg aus der Nähe erlebt haben, sind ihm die in diesem Doppelheft zusammengetragenen Aufsätze gewidmet. Das Bild des Mannes, das hier zu zeichnen ist, soll von dieser Perspektive bestimmt sein.

Viele haben Zweigert zuerst als akademischen Lehrer erlebt. Er war gegenüber manchen Lieblingsthemen des deutschen Dogmatik-Unterrichts respektlos, aber gleichwohl in der Lage, Denkfiguren als Werkzeug zu goutieren und präzise einzusetzen. So hat er seine Hörer mit überlegenem Duktus aus der nationalen Enge in die weitere internationale Vorstellungswelt des Rechts geführt, den »weiten Atem einer übernationalen Jurisprudenz«² spüren lassen – ein befreiendes Erlebnis, das manche Verdrossenheit mit dem juristischen System auflöste und das gewählte Fach in neuem Licht erscheinen ließ.

Wer mit Zweigert wissenschaftlich zusammenarbeitet, ist angezogen zunächst von Stil und Art: Sprache und Gestik lässig, urban, mit treffendem Witz und ironischem Weltverstand; das geschriebene Wort von gepflegter Kraft und Bewegung; im gesamten Habitus nichts von dem Stolz und Eifer eines deutschen Ordinarius – und deswegen kam man zu ihm. In der Sache erlebte man weiten Horizont, stete, undramatische Aufgeschlossenheit für Neues und Zukunftsträchtiges und schließlich ein überaus treffsicheres Urteil über Menschen und Dinge. Beispielhaft für seine Bereitwilligkeit, Neues aufzunehmen, sind die Beiträge zum Internationalen Privatrecht. Zwischen dem bekannten Aufsatz über »Die dritte Schule im internationalen Privatrecht« in der Raape-Festschrift (1948), der das IPR noch ganz als von Individualgerechtigkeit abgehobenes Verweisungsrecht postuliert, und dem »Zur Armut des Internationalen Privatrechts an sozialen Werten« (1973)³ liegt ein langer Weg, den Zweigert ganz unbefangen gegangen ist. Aber er hat nicht nur gedacht, sondern

¹ Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Herbert Bernstein, Ulrich Drobnig* und *Hein Kötz* (1981).

² *Zweigert*, *RabelsZ* 38 (1974) 300.

³ *RabelsZ* 37 (1973) 435 ff.

auch gehandelt: Die Einrichtung einer sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut geschah auf seine Initiative, nachdem er zu der Überzeugung gekommen war, daß die Rechtsvergleichung durch die Soziologie willkommene Verstärkung erhalten würde. Daß die Zusammenarbeit im Institut schließlich nicht die erhoffte Entwicklung genommen hat, liegt gewiß nicht an der Idee, sondern mehr an personellen und organisatorischen Gegebenheiten solcher Wissenschaftsproduktion.

Was in der Zusammenarbeit mit Konrad Zweigert immer wieder fasziniert, ist die schnelle Entschlossenheit für einen Gedanken und – noch wichtiger – Kühnheit in der Sache. Kühn war es zum Beispiel, auf dem Deutschen Juristentag ein Referat über die notwendige Reform des Unehelichenrechts zu halten und dann am Schluß zu erklären, das geltende Unehelichenrecht werde nun nach einem Jahr qua Verfassung automatisch außer Kraft treten, denn jetzt sei alles gesagt und der Gesetzgeber könne keine Schwierigkeiten mehr vorschützen. Damals, 1962, erschien dies reichlich verwegen, mehr wie ein Knallbonbon, und einige Jahre später hat das Bundesverfassungsgericht eben dies getan – dem Gesetzgeber für die Reform ein befristetes Ultimatum gesetzt⁴. Es gab viele andere Anlässe, in denen Zweigert seine Mitarbeiter durch solches – je nach Sach- und Temperamentslage – entzückte oder erschreckte.

Rabels Zeitschrift war ihm wichtig. In den Redaktionsbesprechungen bewährte sich sein feiner Sinn für Menschen und Situationen, für ihre innere und äußere Verfassung. Das Urteil über Themen, Autoren und Manuskripte wurde ohne große Umschweife formuliert und war gerade darin besonders treffsicher.

Konrad Zweigert ist ein später Repräsentant des intellektuellen Großbürgertums, welches das geistige Berlin bis in die dreißiger Jahre hinein ausmachte. Seine literarischen und künstlerischen Interessen, seine stete Bereitschaft zu lässig-stilvoller Gastlichkeit und seine Fähigkeit, dies alles mit dem Juristsein zu verbinden, sind ein Ausdruck davon. Im heutigen deutschen Kultur-, Wirtschafts- und Politikbetrieb stößt man nur noch auf wenige dieser Herkunft, und man meint in der Begegnung mit ihm zu spüren, daß er selbst das Hinschwinden jener vielbewunderten geistigen und sozialen Konstellation, die ihn prägte, stets empfunden und bewußt beobachtet hat – mit Hitlers Herrschaft war das Verlöschen *dieses* Berlin ja besiegelt. Der geistigen, sozialen und geographischen Herkunft möchte man zuschreiben seine immer vorhandene (und von ihm selbst oft betonte) Einsicht in die inneren Gefährdungen des Menschen, in die Vergeblichkeit seines Tuns – und in die deshalb bestehende Notwendigkeit, mit Neuem weiterzumachen, kurz: ein Hauch von Melancholie, verbunden mit wachem und nüchternem Lebenssinn (und gelegentlich auch mit dem Schuß Zynismus, der Handlungsfähigkeit wiederherstellt), also das, was nach allgemeinem Urteil das Berlinische auszeichnet.

Zweigert hat nach dem Ende des Krieges und der Hitler-Diktatur erkannt,

⁴ BVerfG 29. 1. 1969, BVerfGE 25, 167.

daß das Bürgertum als rein geistig-intellektuelle Schicht nicht bestehen, geschweige denn fruchtbar wirken kann, vielmehr mit seinen Fähigkeiten und geistigen Besitztümern den freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat aktiv mitgestalten muß. Er wirkte (befreundet mit Carlo Schmid) im damaligen Kultusministerium in Tübingen, wurde Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Richter am Bundesverfassungsgericht und in den letzten Jahren Mitglied des Gemeinderats seines Wohnorts, und er hat bis heute immer wieder Analysen und Kommentare zur allgemeinen politischen und kulturellen Verfassung veröffentlicht. Seine Überlegungen sind dabei stets auf Überwindung von Enge und Stillstand gerichtet, und seine Kritik richtete sich deshalb besonders gegen die Angst- und Besitzgesellschaft, die sich in Westdeutschland in den fünfziger Jahren zu formieren begann; ob die spätere Entwicklung (seit Ende der sechziger Jahre) ihn zufriedener stimmte, ist nicht so sicher. Anzeichen einer gewissen Resignation und wachsenden inneren Abstands waren in den letzten Jahren unverkennbar.

Die Kollegen, Schüler und Mitarbeiter, die mit ihren Beiträgen dieses Heft gestalten, haben sich gefragt, welches Thema geeignet wäre, die Wehmut, mit der sie der Amtszeit Konrad Zweigerts gedenken, aufzuheben durch eine Perspektive, die dem zukunfts-offenen Blick Zweigerts angemessen ist. Die Antwort war bald gefunden: das *Europäische Recht* hat Zweigert früh als Aufgabe erkannt und dann in Wort und Tat, als Wissenschaftler und Bürger, vielfältig gefördert; es ist ihm angemessen, weil es jahrhundertealte Tradition hat, aber doch heute in einem Prozeß der Wiederannäherung neu zu schaffen ist, mit anderen Worten: Kultur und Zukunft verbindet. Die an diesem Heft Mitwirkenden hoffen, daß sie von Konrad Zweigert unter diesem Signum auch künftig Anregung und Zuspruch für ihre Arbeit erhalten.

Frankfurt a. M.

AXEL FLESSNER